



Satzung der Turn- und Sportgemeinde Backnang 1846 Turn- und Sportabteilungen e.V. (Stand 25. Juni 2025)

Präambel:

Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

A: ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen TURN- UND SPORTGEMEINDE BACKNANG 1846 - Turn- und Sportabteilungen e.V. -

Kurzform: TSG Backnang 1846 Turn- und Sportabteilungen e.V.

Die Abteilungen können im nicht rechtsverbindlichen Schriftverkehr folgende Kurzform anwenden.

TSG Backnang 1846 (Abteilungsbezeichnung)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen
Vereinssitz ist Backnang

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Vereinsfarben sind blau/gelb

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch Sport die Gesundheit im Allgemeinen und den Gemeinsinn seiner Mitglieder aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu fördern und zu pflegen

2. Der Verein betreibt und fördert:

- Den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen
- Die sportliche Freizeitgestaltung
- Die Bewegungs- und Gesundheitserziehung
- Die Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Die Jugenderholung
- Die Integration durch Sport:
von Menschen mit Migrationshintergrund, sozial benachteiligte Menschen und Menschen mit Handicap
- Kulturelle Aktivitäten und internationale Begegnungen



- Förderung von Tanz und Musik

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheiden der Vorstand bzw. das zuständige Abteilungsgremium.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

8. Haftungsbeschränkung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- und Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 3 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und bezogen auf Nationalität und Herkunft neutral und lehnt daher jegliche Form der Diskriminierung ab.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Verhältnis zu Vereinen und Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied der Turn- und Sportgemeinde Backnang e.V., des Schwäbischen Turnerbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung u. dgl.) der Turn- und Sportgemeinde Backnang e.V., des WLSB und seiner Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

3. Der Verein darf wettkampfmäßig, geschlossen und ständig keine Sportarten betreiben, die von einem der TSG Backnang e.V. angehörenden Verein bereits ausgeübt werden.

B: MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag erforderlich. Der ausgefüllte Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in digitaler Form eingereicht werden. Für Minderjährige gilt die Anmeldung durch dessen gesetzlichen Vertreter. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten durch den Minderjährigen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Eintritt erfolgt freiwillig-

2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine, Firmensportgruppen und ähnliche Organisationen, die sich zum Vereinszweck bekennen. Der Beitritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Beitrittserklärung.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen (passive Mitgliedschaft).

4. Ehrenmitglieder ernennt der Turn- und Sportausschuss nach den Bedingungen der Ehrungsordnung.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Turn- und Sportausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung der juristischen Personen, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte der Mitglieder.



2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen und muss bis 15.11. des Austrittsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Sich im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum ist abzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. In den Vorstand oder Abteilungsausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.

3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung u.a.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

5. Die Jugendlichen des Vereins bilden die Jugendorganisation. Sie gibt sich eine Jugendordnung

6. Grundsätzlich müssen alle Spieler/Wettkämpfer, die im Namen der TSG Backnang 1846 antreten, ordentliche Vereinsmitglieder sein. Ausnahmen davon sind auf Antrag beim Vorstand möglich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung zu Beginn des Geschäftsjahres Jahresbeiträge im Voraus zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungen können zusätzliche Beiträge erheben.

§ 10 Versicherungsschutz

1. Die Mitglieder sind über den WLSB gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert. Schadensfälle sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die gewählten ehrenamtlichen Mitglieder der Abteilungsausschüsse.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Wettkampfbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 12 Strafbestimmungen

Der Turn- und Sportausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen aussprechen:

- mündliche Verwarnung
- schriftliche Verwarnung
- Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

§ 13 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung

1. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Für die Abteilungsgremien können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wahlrecht und Stimmrecht erhalten, sofern die Abteilungsgremien dies beschließen und die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Turn- und Sportausschuss auf Vorschlag des Ehrungsausschusses Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

C: ORGANE DES VEREINS

§15 Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Turn- und Sportausschuss (TSA)

§ 16 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
2. Jährlich soll spätestens im 2. Quartal eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der TSA die Einberufung beschließt oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Verhandlungsgegenstandes schriftlich dies fordern.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, TSA und der Mitglieder
- Namentliche Bekanntgabe der amtierenden Abteilungsleiter, Jugendleiter und Jugendsprecher, des Geschäftsführers und des Geschäftsstellenleiters
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (z.B. Registergericht/Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
- Genehmigung von Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung und Datenschutzordnung.
- Genehmigung von An- und Verkauf von Grundstücken. Die Sonderregelung für die Skihütte der Skiabteilung ist zu beachten, § 26 der Satzung.
- Entscheidungen aufgrund der Finanzordnung
- Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen nimmt der Vorsitzende durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung in der Backnanger Kreiszeitung vor.
2. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang des Antrages erfolgen.
3. Anträge sind mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Einberufung wegen Auflösung des Vereins: s. § 27 dieser Satzung.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder dem Vorstand Finanzen nach § 26 BGB geleitet.
2. Beschlussfähigkeit:
Beschlussfassung MGV 25. Juni 2025

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Beschlussfassung keine besondere Mehrheit erfordert.

3. Beschlussfassung:

- Grundsätzlich gilt die einfache Mehrheit
- Änderung der Satzung, Kauf und Verkauf von Grundstücken: Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderung des Vereinszwecks:
Zustimmung sämtlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins:
Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

4. Es ist ein Protokoll zu führen.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Vorstand

1. Den Vorstand bilden: Der Vorsitzende, maximal zwei Stellvertreter, der Vorstand Finanzen und maximal sechs weitere gewählte Mitglieder. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Vorstand Finanzen. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Zur Aufgabenbewältigung kann durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt, eine Geschäftsstelle eingerichtet und Ausschüsse gebildet werden. Die Zuständigkeiten regeln die Funktions- und Aufgabenbeschreibungen.
4. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht sind in der Bestellung festzulegen. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand auch als zusätzliches Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB berufen werden.
5. Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand, außer Jugendleiter und hauptamtlichem Geschäftsführer, wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus.



7. Beschlussfähigkeit: Es müssen die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Vorstand vertreten sein.
8. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder der Vorstand Finanzen beruft die Sitzungen des Vorstands, des Turn- und Sportausschuss (TSA) und die Mitgliederversammlung ein. Über die Sitzungen und die Mitgliederversammlungen müssen Protokolle erstellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Turn- und Sportausschuss (TSA)

1. Der TSA besteht aus:

- dem Vorstand
- den Vertretern der Abteilungen. Dies sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Abteilungsmitglieder zunächst die jeweils gewählten Abteilungsleiter einer jeden Abteilung.

Abteilungen mit mehr als 1.000 Abteilungsmitgliedern steht pro weitere angefangene 1.000 Mitglieder ein weiterer Sitz für ein Mitglied aus dem Abteilungsausschuss im TSA mit eigenem Stimmrecht zu. Maßgeblich für diese Sitzverteilung während eines Geschäftsjahres ist die zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellte Zahl der Abteilungsmitglieder. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann ein Ausschussmitglied seiner Abteilung diesen vertreten

- max. sechs Mitglieder aus dem Ältestenrat und dem Ehrenvorsitzenden
- dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes steht dem TSA das Recht zu, sich selbständig zu ergänzen.

2. Aufgaben des TSA

- Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch ein anderes Organ des Vereins erledigt werden
- Überwachung der Durchführung von Beschlüssen
- Kontrolle der Einhaltung der Satzung und der Ordnungen
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmegegesuchen
- Bildung neuer Abteilungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung des Ehrenvorsitzenden und Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrungsordnung
- Genehmigung der Mitglieder des Ältestenrates
- Entscheidung über Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Anwendung der Strafbestimmungen
- Auflösung von Abteilungen



3. Der Vorsitzende beruft die Versammlung mindestens 14 Kalendertage vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung.

4. Beschlussfähigkeit: Es müssen mehr als die Hälfte der TSA-Mitglieder und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder der Vorstand Finanzen anwesend sein, wenn die Beschlussfassung keine andere Mehrheit erfordert.

5. Beschlussfassung

- Ausschluss eines Mitglieds: Mehrheit von 3/4 aller anwesenden TSA-Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern: Mehrheit von 3/4 aller TSA-Mitglieder

6. Über die Versammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

§ 22 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Prüfer für zwei Jahre.

3. Zwei Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 24 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Rechtsordnung, Datenschutzordnung.

2. Die Abteilungen können auf der Grundlage der Satzung und bestehenden Ordnungen ergänzende Abteilungsordnungen erlassen.

D: ABTEILUNGEN

§ 25 Rechte, Pflichten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden durch Beschluss des TSA gegründet. Sie sollen den Vereinszweck sowie den Gemeinsinn und die Zusammengehörigkeit nach Kräften fördern.
2. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
3. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der durch die Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.
Der Abteilungsleiter hat nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die dieser Geschäftskreis in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt.
4. Jede Abteilung hat einen Abteilungsausschuss. Er verwaltet für den Geschäftskreis der Abteilung jene Mittel, die ihm durch die Finanzordnung zugeordnet werden.
5. Der Abteilungskassenwart hat nach den Bedingungen der Finanzordnung die finanzielle Angelegenheit zu regeln.
6. Kassenprüfer, Kassenprüfung: siehe Finanzordnung und § 23 und § 24 dieser Satzung.
7. Die Ausschussmitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Arbeiten.
8. Einmal jährlich muss eine Abteilungsmitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist der Vorsitzende einzuladen. Vom Protokoll und dem Kassenbericht ist ihm eine Kopie auszuhändigen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Sporttreibende, die dauerhaft am Übungsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen, müssen Mitglied des Vereins sein.
10. Verhängte Strafmaßnahmen sind dem Vorsitzenden zur Behandlung im TSA mitzuteilen.
11. Eine Abteilung scheidet aus dem Verein aus, wenn dies 3/4 ihrer Abteilungsmitglieder beantragen und der TSA es beschließt. Damit erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 26 Backnanger Skihütte

1. Der Verein ist Eigentümer des Gerhard- Moll- Hauses, Wolfis 12, 87549 Rettenberg/Allgäu.
2. Die Skiabteilung betreibt und verwaltet dieses Objekt in eigener Verantwortung. Der Betrieb und die Verwaltung erfolgt ausschließlich aus dem Abteilungsvermögen.
3. Bei Investitionen oder Modernisierungsmaßnahmen sind die Regelungen der Finanzordnung des Vereins zu beachten.
4. Die Skiabteilung verpflichtet sich den Vorstand regelmäßig zum Ende des 1. Quartals über das Betriebs- und Wirtschaftsergebnis des Vorjahres der Skihütte Bericht zu erstatten.
5. Für den Verkauf des Objektes bzw. Ankauf eines adäquaten Ersatzes durch die Mitgliederversammlung gemäß § 18 der Satzung, ist ein entsprechender Beschluss der Skiabteilung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Skiabteilung erforderlich.
6. Bei einem Verkauf der Skihütte muss der Skiabteilung der Erlös, nach Abzug aller Kosten und eventuell bestehender Verbindlichkeiten, für den Erwerb eines Ersatzes zur Verfügung stehen.

E: AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 27 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschließen (Selbstaufhebungsbeschluss).
2. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein.
3. Zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



F: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Backnang

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Backnang, den 25. Juni 2025

Rainer Mögle

Vorsitzender